

Vereinbarung
gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG
für den
Vereinbarungszeitraum 2020

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 10 Abs. 9 KHEntgG nach, den einheitlichen Basisfallwert und den einheitlichen Basisfallwertkorridor für den Vereinbarungszeitraum 2020 zu vereinbaren.

§ 1

Einheitlicher Basisfallwert und einheitlicher Basisfallwertkorridor

- (1) Die Höhe des einheitlichen Basisfallwertes gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG beträgt auf der Grundlage der Berechnung des InEK und unter Berücksichtigung der anteiligen Erhöhungsrates nach § 10 Abs. 5 Satz 5 KHEntgG in Höhe von 0,23 % für das Jahr 2019 und des Veränderungswertes 2020 nach § 9 Abs. 1b Satz 1 KHEntgG in Höhe von 3,66 % für den Vereinbarungszeitraum 2020

3.679,62 Euro.

Der daraus gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 KHEntgG zu ermittelnde einheitliche Basisfallwertkorridor hat folgende Grenzwerte:

Obere Korridorgrenze (+ 2,5 %)	3.771,62 Euro
Untere Korridorgrenze (- 1,02 %)	3.642,09 Euro

§ 2

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung gemäß § 10 Abs. 9 KHEntgG vom 29.10.2019 und gilt für den Vereinbarungszeitraum 2020.

§ 3

Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 4 **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Berlin/Köln, den 25.11.2019